

# Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

## I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; SGV. NRW. 202) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 01.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 der für die Erfüllung der Aufgaben die voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

#### 2018

1. im <b>Ergebnisplan</b> mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	832.500,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	832.500,00 €
2. im <b>Finanzplan</b> mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	832.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	829.800,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	47.000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	260,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €.

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

#### § 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i.V.m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf **0,03 €** je Kopf der zuletzt auf den 31.12.2015 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

#### § 7

Hinsichtlich der Leistung von **über-** und **außerplanmäßigen** Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 GO NRW folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5.500,00 €.

#### § 8

- (1) Gemäß § 21 GemHVO werden alle Aufwendungen des Ergebnisplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen des Finanzplanes aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Alle investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzplans werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

## II. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; SGV. NRW. 202) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 01.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 der für die Erfüllung der Aufgaben die voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

**2019**

3. im <b>Ergebnisplan</b> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	843.610,00 € 843.610,00 €
4. im <b>Finanzplan</b> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	843.610,00 € 846.510,00 € 0,00 € 1.500,00 €
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	 0,00 €
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	 0,00 €.

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i.V.m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf **0,03 €** je Kopf der zuletzt auf den 30.12.2015 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

## § 7

Hinsichtlich der Leistung von **über-** und **außerplanmäßigen** Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 GO NRW folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5.500,00 €.

## § 8

- (4) Gemäß § 21 GemHVO werden alle Aufwendungen des Ergebnisplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen des Finanzplanes aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (5) Alle investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzplans werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (6) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

### III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Doppelhaushalt) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 08.03.2018, Aktenzeichen: 31.1-1.6.2 - StudIAC, die jeweils in § 6 der Haushaltssatzungen 2018 und 2019 festgesetzte Verbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16.03.2018

gez. Philipp Schneider  
Verbandsvorsteher